



**DGA-TAKS:**  
**KREDITE BEI DER EIGENEN GESELLSCHAFT**  
**(Gesetz zur Vermeidung übermäßiger Verschuldung)**

Beratungsleitfaden 2025



Das Gesetz zur Vermeidung übermäßiger Verschuldung bei der eigenen Gesellschaft („Wet excessief lenen bij eigen vennootschap“) regelt im Wesentlichen, dass der Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung (im Folgenden: DGA), der zu viel bei der eigenen GmbH („bv“) aufgenommen hat, hierfür Steuern zahlen muss. Es gilt ein Freibetrag von 500.000 €. Für die Anwendung dieser Schwelle können mehrere Darlehen an den DGA berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind auch Ausnahmen von der Regel möglich. Der Stichtag für die Ermittlung im Jahr 2025 ist der 31. Dezember 2025. Bis zu diesem Zeitpunkt haben Sie Zeit, zu beurteilen, was das Gesetz für Ihre persönliche Situation im Jahr 2025 bedeutet und ob Sie noch Maßnahmen ergreifen können oder müssen.

## FÜR WEN GILT DAS GESETZ?

Das Gesetz zur Vermeidung übermäßiger Verschuldung bei der eigenen Gesellschaft kann für jede Person gelten,

- die eine sogenannte wesentliche Beteiligung an einer oder mehreren Gesellschaft(en) hält und
- die Schulden bei dieser/diesen Gesellschaft(en) hat und/oder deren Partner oder sogenannte verbundene Personen oder deren Partner Schulden bei dieser/diesen Gesellschaft(en) haben.

Im Allgemeinen liegt eine wesentliche Beteiligung vor, wenn die betreffende Person:

- mindestens 5 % der Anteile besitzt, und/oder
- das Recht hat, 5 % der Anteile zu erwerben, und/oder
- Gewinnbezugsrechte besitzt, die sich auf mindestens 5 % des Jahresgewinns oder mindestens 5 % des Liquidationserlöses beziehen.

Mit einem Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung (im Folgenden: DGA) ist üblicherweise jemand gemeint, der nach den oben genannten Regeln eine wesentliche Beteiligung hat. Ein DGA kann also von diesem Gesetz betroffen sein.

### Tipp!

Die Regeln zur Feststellung, ob jemand eine wesentliche Beteiligung hat, können komplex sein. Beispielsweise können Sie auch eine wesentliche Beteiligung an einer Gesellschaft haben, in der Sie die Anteile nicht direkt, sondern indirekt über eine andere Gesellschaft halten. Sie können somit eine wesentliche Beteiligung an mehreren Gesellschaften besitzen. Sprechen Sie mit unseren Beratern, ob in Ihrer Situation eine wesentliche Beteiligung vorliegt, in welchen Gesellschaften dies der Fall ist und wie die Regeln in Ihrem speziellen Fall anzuwenden sind.

### Achtung!

Dieser Beratungsleitfaden konzentriert sich hauptsächlich auf eine wesentliche Beteiligung an einer GmbH (bv). Eine wesentliche Beteiligung kann jedoch auch in anderen Rechtsträgern gehalten werden. Denken Sie beispielsweise an eine Beteiligung an einem offenen Fonds für gemeinsame Rechnung („open fonds voor gemene rekening“), ein Mitgliedschaftsrecht in einer Genossenschaft oder eine Beteiligung an einer anderen (niederländischen oder ausländischen) Gesellschaft, deren Kapital ganz oder teilweise in Aktien aufgeteilt ist. Auch in diesen Fällen kann das Gesetz zur Vermeidung übermäßiger Verschuldung bei der eigenen Gesellschaft Anwendung finden.

## SCHULDEN ÜBER 500.000 € VON DGA UND PARTNER

Ein DGA, dessen Schulden gegenüber seiner GmbH am 31. Dezember 2025 höher als 500.000 € sind, kann im Jahr 2025 von den Folgen des Gesetzes betroffen sein. Dabei geht es nicht nur um die Schulden des DGA selbst, sondern auch um die Schulden des steuerlichen Partners des DGA. Zur Beurteilung, ob die 500.000 € überschritten werden, werden die Schulden des DGA und des steuerlichen Partners zusammengezählt. Haben Sie neben einer Schuld auch eine Forderung gegenüber der GmbH, werden diese beiden Beträge nicht miteinander verrechnet; es wird ausschließlich auf die Schulden abgestellt!

### Achtung!

Wenn Sie und/oder Ihr steuerlicher Partner eine wesentliche Beteiligung an mehreren GmbHs haben, müssen Sie die Schulden, die Sie und Ihr Partner gegenüber all diesen GmbHs haben, zusammenrechnen. Nur wenn die Gesamtsumme am 31. Dezember 2025 nicht höher als 500.000 € ist, sind Sie 2025 nicht von den Folgen des Gesetzes betroffen. Es ist also nicht zulässig, pro GmbH maximal 500.000 € zu leihen; vielmehr dürfen Sie und Ihr steuerlicher Partner insgesamt höchstens 500.000 € von all Ihren GmbHs zusammen aufnehmen.

Wenn Sie in 2023 oder 2024 bereits Steuern auf eine zu hohe Verschuldung bei Ihrer eigenen GmbH gezahlt haben, wird der Freibetrag von 500.000 € um die bereits versteuerten Schulden erhöht. Sie zahlen somit keine Steuern auf einen Schuldanteil, für den Sie in einem früheren Jahr bereits Steuern entrichtet haben.

### Beispiel

Sie haben eine wesentliche Beteiligung an der GmbH X und an der GmbH Y. Sie haben von beiden GmbHs Geld geliehen. Ihre Schuld gegenüber der GmbH X beträgt am 31. Dezember 2025 350.000 €, gegenüber der GmbH Y 500.000 €. Zusammen betragen Ihre Schulden also mehr als 500.000 €. Wenn Sie nichts unternehmen, müssen Sie für 2025 Steuern auf einen Betrag von 350.000 € zahlen (850.000 € minus 500.000 €). Betrag die Gesamtschuld am 31. Dezember 2024 ebenfalls schon 850.000 €, mussten Sie bereits 2024 Steuern auf 350.000 € (850.000 € minus 500.000 €) zahlen. In 2025 müssen Sie dann nicht noch einmal Steuern auf die in 2024 bereits berücksichtigten 350.000 € zahlen. Der Freibetrag erhöht sich nämlich um diese 350.000 €, sodass Ihr persönlicher Freibetrag in 2025 dann 850.000 € beträgt (500.000 € + 350.000 €).

## AUCH INDIREKTE SCHULDEN UND ANDERE RECHTE

Bei der Ermittlung Ihrer Schulden müssen Sie alle zivilrechtlichen Schuldverhältnisse und Verpflichtungen berücksichtigen. Auch indirekte Schulden zählen mit.

### Achtung!

Kann der DGA und/oder sein steuerlicher Partner eine externe Finanzierung nur erhalten, wenn die GmbH eine Bürgschaft übernimmt? Dann wird auch dieses Darlehen bei der Frage berücksichtigt, ob die Schulden am 31. Dezember 2025 die Grenze von 500.000 € überschreiten. Kann der DGA und/oder sein Partner jedoch auch ohne Bürgschaft eine externe Finanzierung erhalten und sorgt die Bürgschaft der GmbH lediglich für bessere Konditionen, wird das Darlehen nicht mitgezählt.

### Tipp!

Klären Sie mit unseren Beratern, ob in Ihrer Situation möglicherweise zivilrechtliche Schuldverhältnisse und Verpflichtungen bestehen und wie Sie mit Bürgschaften durch die GmbH umgehen sollten.

## AUCH SCHULDEN VON VERBUNDENEN PERSONEN

Haben Ihre Blutsverwandten oder Verschwägerten in gerader Linie Schulden gegenüber Ihrer GmbH, müssen Sie den Teil ihrer Schulden, der über 500.000 € hinausgeht, bei sich selbst berücksichtigen. Blutsverwandte und Verschwägere in gerader Linie sind Kinder, Enkel, Urenkel usw. sowie Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw. von Ihnen und/oder Ihrem steuerlichen Partner.

### Beispiel

Hat beispielsweise Ihr Kind im Jahr 2025 400.000 € von Ihrer GmbH geliehen, müssen Sie dies nicht berücksichtigen. Beträgt die Schuld Ihres Kindes gegenüber Ihrer GmbH am 31. Dezember 2025 jedoch 600.000 €, müssen Sie 100.000 € für die Beurteilung, ob Sie den Freibetrag von 500.000 € überschreiten, mit einrechnen. Haben Sie selbst im Jahr 2025 450.000 € von Ihrer GmbH geliehen, bedeutet dies, dass Sie für 2025 Steuern auf 50.000 € zahlen müssen (450.000 € + 100.000 € - 500.000 €).

### Tipp!

Dies gilt nicht, wenn Ihr Blutsverwandter oder Verschwägerter selbst eine wesentliche Beteiligung an Ihrer GmbH hat. Ihr Verwandter muss dann selbst beurteilen, inwieweit das Gesetz auf ihn oder sie zutrifft. Für Ihre eigene Beurteilung zählt die Schuld Ihres Verwandten dann nicht mit.

### Beispiel

Hat Ihr Kind aus dem vorherigen Beispiel eine wesentliche Beteiligung an Ihrer GmbH, dann werden die 100.000 € nicht bei Ihnen mitgezählt. Sie zahlen dann also keine Steuern. Ihr Kind muss jedoch auf 100.000 € (600.000 € - 500.000 €) Steuern zahlen.

## AUSNAHME FÜR IMMOBILIENDARLEHEN (EIGENHEIMSCHULDEN)

Für Immobiliendarlehen (Eigenheimschulden) gilt eine Ausnahme. Diese werden nicht bei der Beurteilung berücksichtigt, ob Sie am 31. Dezember 2025 Schulden gegenüber Ihrer/Ihren GmbH(s) über 500.000 € haben. Es muss sich hierbei jedoch um ein Darlehen handeln, das die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zinsabzug in der Einkommensteuer erfüllt. Zudem muss der GmbH ein Hypothekenrecht eingeräumt worden sein.

### Achtung!

Wurde keine Hypothek eingeräumt, wird das Darlehen berücksichtigt. Das gilt auch, wenn zwar eine Hypothek bestellt wurde, das Darlehen jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen für den Zinsabzug in der Einkommensteuer genügt. Wurde eine Hypothek bestellt, ist aber der Eintragungsbetrag der Hypothek niedriger als das Darlehen, wird der Teil des Darlehens, der diesen Eintragungsbetrag übersteigt, ebenfalls mitgerechnet.

### Tipp!

Bestand Ihre Eigenheimschuld gegenüber der GmbH bereits am 31. Dezember 2022, gilt die Voraussetzung der Hypothek nicht. Diese Schulden müssen dann nur die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zinsabzug in der Einkommensteuer erfüllen.

### Beispiel

Sie haben am 31. Dezember 2025 eine Schuld gegenüber Ihrer GmbH von 500.000 €, die Sie zum Kauf Ihres Eigenheims verwendet haben. Zusätzlich haben Sie 2025 noch 500.000 € für andere Zwecke von Ihrer GmbH geliehen.

Das Darlehen für Ihr Eigenheim erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zinsabzug in der Einkommensteuer. Sie haben jedoch keine Hypothek für diese Schuld gegenüber der GmbH bestellt. Bestand diese Schuld gegenüber der GmbH bereits am 31. Dezember 2022, unterliegen Sie nicht dem Gesetz zur Vermeidung übermäßiger Verschuldung bei der eigenen Gesellschaft. Die Eigenheimschuld wird dann nicht zur Beurteilung herangezogen und das weitere Darlehen überschreitet nicht die Grenze von 500.000 €. Wurde die Schuld jedoch nach dem 31. Dezember 2022 aufgenommen, müssen Sie für 2025 Steuern auf einen Betrag von 500.000 € zahlen (500.000 € + 500.000 € - 500.000 €). Das Darlehen für das Eigenheim zählt dann nämlich mit.

### Tipp!

Die Ausnahme für Eigenheimschulden gilt auch für Schulden von Blutsverwandten oder Verschwägerten in gerader Linie. Handelt es sich hierbei um Eigenheimschulden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, zählen diese Schulden bei Ihnen nicht mit.

## STICHTAG 31. DEZEMBER 2025

Am 31. Dezember 2025 wird für das Jahr 2025 festgestellt, ob Ihre Schulden höher als 500.000 € sind oder nicht – selbstverständlich unter Berücksichtigung aller geltenden Regeln, die wir oben (teilweise) beschrieben haben. Sind Ihre Schulden zu diesem Zeitpunkt höher als 500.000 € und war dies 2024 noch nicht der Fall, haben Sie bis dahin Zeit, Maßnahmen zu ergreifen. Sprechen Sie mit unseren Beratern, welche Schritte Sie gegebenenfalls noch unternehmen können.

### Tipp!

Für die Beurteilung der Grenze von 500.000 € dürfen Sie Forderungen, die Sie gegenüber Ihrer/Ihren GmbH(s) haben, nicht mit den Schulden gegenüber Ihrer/Ihren GmbH(s) verrechnen. Es kann daher ratsam sein, diese Forderungen und Schulden vor dem 31. Dezember 2025 offiziell miteinander zu verrechnen. Sprechen Sie dazu mit einem unserer Berater.

## STEUERSATZ

Sie sind für den Betrag, der über die 500.000 € (oder einen durch bereits gezahlte Steuern erhöhten Freibetrag) hinausgeht, in der Steuerbox 2 steuerpflichtig. Im Jahr 2025 gelten in Box 2 zwei Steuersätze. Für die ersten 67.804 € an Box 2-Einkommen (für den steuerlichen Partner gilt der doppelte Betrag) sind 24,5 % zu entrichten, für den darüber hinausgehenden Betrag 31 %.

## FOLGEN BEI SPÄTERER TILGUNG DER SCHULD

Haben Sie in 2023 oder 2024 auf den Teil Ihrer Schulden, der über den Freibetrag von 500.000 € hinausging, Steuern gezahlt, wird der Freibetrag um diesen Teil erhöht. So wird verhindert, dass Sie jedes Jahr aufs Neue für den über dem Freibetrag liegenden Teil Steuern zahlen müssen. Dasselbe System gilt, wenn Sie 2025 Steuern auf den Teil Ihrer Schulden zahlen, der über den Freibetrag hinausgeht (oder bereits einen erhöhten Freibetrag hat).

Eine spätere Tilgung dieser Schulden führt zu einem negativen Einkommen in Box 2. Dieses negative Einkommen wird mit anderen positiven Einkünften in Box 2 des betreffenden Jahres verrechnet oder führt zu einem Verlust in Box 2. Dieser Verlust kann dann mit dem Box 2-Einkommen des Vorjahres oder mit dem Box 2-Einkommen der folgenden sechs Jahre verrechnet werden.

### Beispiel

Sie haben eine wesentliche Beteiligung an einer GmbH und am 31. Dezember 2024 eine Schuld von 850.000 € gegenüber dieser GmbH. Diese Schuld ist im Jahr 2024 entstanden. Sie müssen 2024 Steuern auf 350.000 € zahlen (850.000 € minus 500.000 €). In Ihrer Einkommensteuererklärung für 2024 sind Sie hierfür 109.805 € (24,5 % auf 67.000 € plus 33 % auf 283.000 €) Steuern schuldig. Wenn Sie im Jahr 2025 350.000 € der Schuld tilgen (und in diesem Jahr kein weiteres Einkommen aus Box 2 haben), entsteht ein Verlust in Box 2 von 350.000 €. Dieser Verlust kann vollständig mit dem Gewinn aus 2024 verrechnet werden, sodass die in 2024 gezahlte Steuer von 109.805 € erstattet wird. Nach der Tilgung beträgt Ihre Schuld zum 31. Dezember 2025 genau 500.000 € und entspricht damit dem Freibetrag.

### Tipp!

Möchten Sie mehr über die Folgen einer späteren Tilgung in Ihrer persönlichen Situation erfahren, besprechen Sie dies bitte mit unseren Beratern.

## SCHULDEN BIS 500.000 €

Betragen die Schulden weniger als 500.000 €, besteht immer noch das Risiko einer Steuerbelastung, wenn das Finanzamt davon ausgeht, dass es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung handelt. Das Finanzamt muss dies jedoch glaubhaft machen. Sorgen Sie daher stets dafür, dass Ihre Darlehen schriftlich in einem Vertrag mit geschäftsüblichen Bedingungen festgehalten sind. Die Beweisposition des Finanzamtes wird dadurch erheblich erschwert.

## AUSSCHLIESSLICH STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

Wenn Ihre GmbH von den Folgen dieses Gesetzes betroffen ist und somit Steuern auf den über 500.000 € hinausgehenden Betrag zahlen muss, hat dies ausschließlich steuerliche Auswirkungen. Mit anderen Worten: Die Schuld bleibt weiterhin bestehen. Sie dürfen die Schuld auch weiterhin in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

## **ABSCHLIESSENDE HINWEISE**

Das Gesetz zur Vermeidung übermäßiger Verschuldung kann auch 2025 erneut zu einer unerwünschten steuerlichen Abrechnung am 31. Dezember 2025 führen. Haben Sie, Ihr Partner oder mit Ihnen verbundene Personen Schulden gegenüber Ihrer GmbH? Klären Sie bitte mit unseren Beratern, welche Folgen das Gesetz und die Absenkung des Freibetrags für Sie persönlich haben können.

## **KONTAKT**

E-Mail: [info@esj.nl](mailto:info@esj.nl)  
Telefon: +31 (0)88 0 320 600

### *Haftungsausschluss*

*Obwohl bei der Erstellung dieses Beratungsleitfadens größte Sorgfalt angewendet wurde, wird keine Haftung für Unvollständigkeiten oder Fehler übernommen. Aufgrund des breiten und allgemeinen Charakters des Leitfadens ist dieser nicht dazu bestimmt, alle Informationen bereitzustellen, die für finanzielle Entscheidungen erforderlich sind.*